

- b) **Wartetage:**
Tage, an denen mit dem Schauspieler nicht gedreht wurde, werden nur bezahlt, wenn er trotzdem zur Verfügung der Produktionsleitung stehen musste oder wenn ihm bei auswärtigen Aufnahmen nicht zugemutet werden konnte, in der drehfreien Zeit nach Zürich zurückzufahren. Die Entschädigung beträgt in diesen Fällen pro Wartetag 40 % der Tagesentschädigung, höchstens aber Fr. 50.—, bzw. je die Hälfte für den halben Wartetag.
- c) Sonn- und allgemeine Feiertage, an denen nicht gedreht wird, sowie Reisetage, werden nicht entschädigt.
- d) Entschädigung bei Synchronisationen
6. Bei Synchronisationsaufnahmen, die ausserhalb der normalen Vertragsdauer stattfinden, oder bei Synchronisationsaufnahmen mit Schauspielern, die gemäss Ziff. 3 drehtagsweise entschädigt werden, bezahlt die Praesens-Film AG.:
- a) bei Ganztagsbeschäftigung 60 % der Tagesentschädigung, d.h. Fr. 30.—
b) bei Halbtagsbeschäftigung 40 % der Tagesentschädigung, d.h. Fr. entfällt
- e) Entschädigung bei Proben
7. Die in Ziff. 6 festgesetzten Entschädigungen werden auch für Proben bezahlt. Dagegen hat der Schauspieler für Schmink- und Kostümproben sowie für Probeaufnahmen keinen Entschädigungsanspruch.
- f) Entschädigung bei Nichtfertigstellung
8. Sollte die Praesens-Film AG. aus irgendwelchen Gründen (z.B. auch wegen Veränderungen in der internationalen politischen Lage) die Filmherstellung verschieben, unterbrechen oder ganz aufgeben, so ruht der Vertrag während der Zeit, während welcher nicht produziert wird. In diesem Falle hat die Praesens-Film AG. das Recht, aber nicht die Pflicht, die Dienste des Schauspielers über die vereinbarte Zeit hinaus entsprechend länger zu den vertraglichen Bedingungen in Anspruch zu nehmen. Für die Dauer der Verschiebung oder Unterbrechung hat der Schauspieler keinen Anspruch auf Vergütung, sondern er hat nur Anrecht auf einen, seiner effektiven Drehzeit entsprechenden Bruchteil der gemäss Ziffer 3 vereinbarten Pauschal- oder Monatsentschädigung. Gibt die Praesens-Film AG. die Herstellung des Filmes vor oder während der Produktion auf, so erlischt der vorliegende Vertrag automatisch und ohne weitere Entschädigungspflicht gegenüber dem Schauspieler.
- g) Entschädigung bei Krankheit
9. Im Falle unverschuldeter Krankheit des Schauspielers bezahlt die Praesens-Film AG., wenn gemäss Ziff. 3 monatliche Entschädigung vereinbart ist, dieselbe noch bis und mit dem siebenten Tage nach Krankheitsbeginn. Ist Pauschalentschädigung vereinbart, so wird dieselbe um einen der Krankheitsdauer entsprechenden Bruchteil gekürzt. Bei der Berechnung dieser Kürzung fallen jedoch die ersten sieben Tage nach Krankheitsbeginn nicht in Betracht. Zur Reduktion der Entschädigung ist die Praesens-Film AG. auch dann berechtigt, wenn die Entschädigungen bereits ganz oder teilweise ausbezahlt sind. Der Schauspieler ist in diesem Falle zur Rückerstattung der zuviel empfangenen Beträge verpflichtet.
- h) Fälligkeit
10. Die Entschädigung wird fällig wie folgt:
- a) eine allfällig vereinbarte Pauschalentschädigung in Raten, zahlbar am *) bei *)
- b) eine allfällig vereinbarte monatliche Entschädigung jeweils am letzten Tage des Monats, bzw. am letzten Tage der Vertragsdauer;
- c) eine pro Drehtag vereinbarte Entschädigung jeweils wöchentlich jeden ~~Montag~~ **Mittwoch** auf Grund des Studiorapportes.
- Spesen**
11. Bei Aufnahmen am Wohnsitz des Schauspielers bezahlt die Praesens-Film AG. in der Regel keine Entschädigung für Fahr- und Verpflegungsspesen. Dagegen hat die Praesens-Film AG. auf ihre Kosten für die Rückbeförderung des Schauspielers zu sorgen, wenn nach Arbeitsschluss keine öffentliche Fahrgelegenheit mehr besteht.

Finden die Aufnahmen ausserhalb des Wohnortes des Schauspielers statt, so werden die effektiven Auslagen für Essen, Übernachten und Fahrten usw. in der Regel durch den Aufnahmestab beglichen.

Ist in Ziff. 27 nichts anderes vereinbart, so werden nur die Bahnspesen 1. Klasse vergütet.

12. Während der Dauer der Aufnahmen in der Schweiz ist der Schauspieler obligatorisch bei der Schweizerischen Unfallversicherungsanstalt gegen Unfall versichert. **Unfallversicherung**

Pflichten des Schauspielers

13. Der Schauspieler steht der Praesens-Film AG. während der Dauer der Aufnahmen je nach Bedarf und Abruf durch die Produktionsleitung zur Verfügung. Unter keinen Umständen darf der Betreffende seine Mitwirkung während dieser Zeit absagen. **Bereitschaft**
14. Der Schauspieler verpflichtet sich der Praesens-Film AG. gegenüber, auch über die vertraglich vereinbarte Zeit hinaus zur Verfügung zu stehen, wenn der Film innert der Vertragsdauer nicht fertiggestellt werden kann. Dasselbe gilt, wenn nach Ablauf der Vertragsdauer Synchronisations-Aufnahmen gemacht werden müssen. **Oberschreitung der Vertragsdauer**
15. Sollte die Praesens-Film AG. durch von ihr nicht zu vertretende oder von ihr nicht verschuldete Umstände (u.a. Krankheit von Hauptdarstellern usw.) oder durch behördliche Massnahmen auf die Dienste des Schauspielers verzichten müssen, so ruht der Vertrag während der Dauer der Unmöglichkeit. Für die Dauer der Vertragsunterbrechung oder -verschiebung hat der Schauspieler keinen Anspruch auf Entschädigung. Es steht der Praesens-Film AG. frei, ob sie von ihren Rechten gemäss Ziff. 14 Gebrauch machen will oder nicht. (Über das Erlöschen dieses Vertrages im Falle der Nichtfertigstellung des Filmes vgl. Ziff. 8.) **Unterbruch der Aufnahmen**
16. Der Schauspieler erklärt hiermit ausdrücklich, der Praesens-Film AG. von sämtlichen sich auf die Vertragsdauer beziehenden Verpflichtungen mit anderen Filmgesellschaften, Theatern usw. schriftlich Kenntnis gegeben zu haben. Er verpflichtet sich, während der Zeit seiner Beschäftigung bei der Praesens-Film AG. keinerlei neue, für die Vertragsdauer gültige, Verpflichtungen dieser Art einzugehen, ohne vorher die schriftliche Zustimmung der Praesens-Film AG. eingeholt zu haben. **Anderweitige Verpflichtungen**
17. Der Schauspieler hat sich pünktlich und mit gelerntem Text zu der ihm bekannten Zeit am mitgeteilten Aufnahmeort einzufinden. Die Praesens-Film AG. hat keine Verpflichtung, den Schauspieler zum Aufnahmeort, bzw. Studio zu befördern. **Arbeitsbeginn**
18. In Krankheitsfällen kann die Praesens-Film AG. den Schauspieler durch ihren Vertrauensarzt untersuchen lassen. Sie ist ferner berechtigt, die Dienste des Schauspielers entsprechend länger zu den vertraglich vereinbarten Bedingungen in Anspruch zu nehmen. (Betreffend Entschädigung vgl. Ziff. 4 und Ziff. 9.) **Krankheit**
19. Der Schauspieler verpflichtet sich, der Praesens-Film AG. den Wechsel seines Aufenthaltsortes unverzüglich mitzuteilen. Er muss jederzeit brieflich, telephonisch oder telegraphisch erreichbar sein. Allfällige Mitteilungen ergehen auch dann verbindlich, wenn sie infolge Nichtanmeldung der Adressänderung unbestellbar bleiben oder verspätet eintreffen. **Adressänderung**

- Übertragung von Rechten** 20. Der Schauspieler überträgt der Praesens-Film AG. mit diesem Vertrag:
- a) das Recht, seinen Namen und seine Bilder zu Propagandazwecken und zur Verwertung des Filmes in jeder Form zu verwenden;
 - b) das zeitlich und örtlich unbegrenzte Urheberrecht an den durch seine Mitwirkung am Film geschaffenen urheberrechtlichen Beiträgen.
- Synchronisation und Kürzungen** 21. Die Praesens-Film AG. ist berechtigt, vom Film auf dem Wege der Nachsynchronisation andere Sprachversionen herzustellen oder herstellen zu lassen sowie jederzeit beliebige Teile des Filmes zu kürzen oder ganz wegzulassen. Dem Schauspieler entstehen durch solche Massnahmen keine irgendwie gearteten Ansprüche.
- Verbot der Arbeitsniederlegung** 22. Entstehen zwischen der Praesens-Film AG. und dem Schauspieler Meinungsverschiedenheiten, so erhält der Schauspieler dadurch nicht das Recht, die Arbeit vorübergehend oder endgültig einzustellen.

Verschiedene Bestimmungen

- Geltendes Recht** 23. Sofern in diesem Vertrag nichts Abweichendes vereinbart ist, gelten die Bestimmungen des Schweizerischen Obligationenrechtes sowie des Schweizerischen Rechtes überhaupt, und zwar auch dann, wenn der Vertrag im Auslande oder für das Ausland abgeschlossen worden ist.
- Erfüllungsort** 24. Erfüllungsort aus diesem Vertrag ist für beide Parteien Zürich, sofern sich aus der Natur der Verpflichtungen nicht zwingend etwas anderes ergibt.
- Schiedsgericht** 25. **Entstehen zwischen den Parteien Streitigkeiten, so entscheidet der Präsident des zürcherischen Handelsgerichtes oder eine von ihm bestimmte Persönlichkeit als Schiedsrichter. Der gefällte Entscheid ist für beide Parteien verbindlich und endgültig.**
- Schriftform** 26. **Irgendwelche andere Abmachungen als die in diesem Vertrag enthaltenen sind nur gültig, wenn sie schriftlich niedergelegt worden sind.**
27. Besondere Vereinbarungen:
~~Frau Teuwen und Andrea Teuwen haben Anspruch auf Ersatz der Reisekosten. Die Produktion übernimmt die Uebernachtungskosten inkl. Frühstück im Hotel Rex in Zürich. Ausserdem bezahlt die Produktion *~~
- Namensnennung** 28. Hat sich der Schauspieler das Recht auf Nennung seines Namens in der Publizität und im Vorspann ausbedungen, so kann die Praesens-Film AG. keine Haftung für die Ausführung solcher Vorschriften durch ausländische Verleiher des Filmes übernehmen.
- Nachaufnahmen** 29. Falls die Praesens-Film AG. innert Jahresfrist eine fremdsprachige Version nachdreht, so steht der Schauspieler der Praesens-Film AG. an einem zu vereinbarenden Datum zur Verfügung. Dem Schauspieler entsteht jedoch kein Anspruch auf Mitwirkung bei einer Nachsynchronisation. Die Praesens-Film AG. ist berechtigt, seine Stimme durch eine andere Stimme nachsynchronisieren zu lassen. Die Entschädigung für Nachaufnahmen beträgt Fr. pro Tag.

Zürich, den 23. Februar 1963.

Der Schauspieler:

Für die PRAESENS-FILM AG.:

.....

.....


* für Diäten täglich pro Person Fr. 20.--